

## Steuerspar-Info | Juli 2019

Sehr geehrte Damen und Herren!

was haben Fernsehformate wie 'Big Brother', 'Mein großer dicker peinlicher Verlobter' oder 'Zuhause im Glück' gemeinsam? Richtige Antwort: Jedem Teilnehmer sitzt das Finanzamt nach der Ausstrahlung der Sendung im Nacken und verlangt Steuernachzahlungen. So hat das FG Köln kürzlich entschieden, ein Teilnehmer der Reality Show 'Zuhause im Glück' müsse die bei ihm durchgeführten Renovierungen des Hauses als geldwerten Vorteil versteuern. In der seit 2005 ausgestrahlten Fernsehproduktion wird gezeigt, wie ein Architekten-Team zusammen mit einem Dutzend Handwerkern einer in einer Notsituation befindlichen Familie das Familienheim saniert.

Dabei werden nicht nur die meisten Räume des Hauses grundlegend renoviert, sondern auch komplett neue Küchen und Bäder nebst Heizungssystemen installiert. Anfang 2019 wurde die Produktion der Sendung nach knapp 230 Folgen eingestellt. Als Grund wurde u. a. genannt, dass immer mehr Familien, deren Haus renoviert wurde, Post vom Finanzamt erhalten hätten, wonach die Erneuerung der Immobilie als geldwerter Vorteil zu versteuern sei. Dies sei auch der Grund, weshalb andere Sendungen dieser Art seit Langem aus dem Fernsehen verschwunden sind. Einziger Rüffel für die Finanzverwaltung: Im Streitfall habe das Kölner Finanzamt nicht klar zwischen den Kosten der Renovierung und den allgemeinen Produktionskosten der Sendung differenziert. Nur die reinen Renovierungsleistungen seien steuerpflichtig. Deshalb darf der Steuerbescheid vorerst nicht vollzogen werden.

### Und das lesen Sie in der Juli-Ausgabe des Mandanten-Briefes:

**Firmenwagen — Die Krux mit dem Anschein der Privatnutzung** Die vom BFH mehrfach bestätigte Beweislastregelung zur **Gleichwertigkeit privater Zweitfahrzeuge** besagt, das Finanzamt darf bei einem Unternehmer eine Privatentnahme nicht unterstellen, falls dieser privat ein gleichwertiges Fahrzeug besitzt. Doch Sie sollten sich nicht zu früh in Sicherheit wiegen. Wie wir einem neuen rechtskräftigen Urteil des Niedersächsischen Finanzgerichts entnehmen, sollen sich Steuerpflichtige zur Erschütterung des **Anscheinsbeweises** nicht auf ein für private Fahrten zur Verfügung stehendes Fahrzeug berufen können, falls ihnen dieses Fahrzeug beispielsweise aufgrund der **Familienverhältnisse** nicht ständig und uneingeschränkt zur Verfügung steht. Wir erläutern den Hintergrund des Urteilsfalls und geben Ihnen Praxishinweise.

**Fiskus nimmt Homeoffice-Vermietung unter die Lupe** Seit die steuerliche Berücksichtigung des häuslichen Arbeitszimmers – auf massiven Druck der Finanzverwaltung hin – kontinuierlich erschwert wurde, ist sie für die meisten Arbeitnehmer praktisch ausgeschlossen. Mit der Anmietung des häuslichen Arbeitszimmers durch den Arbeitgeber (sog. **Homeoffice-Vermietung**) wurde es möglich, diese systemwidrigen Beschränkungen für die Praxis zu korrigieren. Doch das Bundesfinanzministerium will sich nicht geschlagen geben und stellt in einem neuen Erlass verschärfte Anforderungen an dieses legale Steuersparmodell.

**Aus der Praxis — Fehlende Rechnungsnummer ist kein K.-o.-Kriterium** Bei der formalen Prüfung der Buchführung kontrollieren sowohl Betriebs- als auch Umsatzsteuersonderprüfer die Vollständigkeit der erklärten Betriebseinnahmen bzw. Umsätze anhand der Rechnungsnummern. Wird dabei festgestellt, dass es Lücken gibt und einzelne Rechnungsnummern in der laufenden Buchführung fehlen, unterstellen die Prüfer, dass sich dahinter zusätzliche Umsätze verbergen. Als Folge drohen häufig astronomische **Zuschätzungen**. Wir sagen Ihnen in unserem Praxiskasten auf Seite 3, wie Sie sich vor unberechtigten Schätzungen des Finanzamts schützen können.

**Mangelnde Identität von Rechnungsaussteller und Leistendem** Die Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug aus Rechnungen sind äußerst streng. Formal ist eine Rechnung nur korrekt, sofern sie unter anderem die Angabe der vollständigen Anschrift des leistenden Unternehmers enthält. In einem aktuellen Urteil weist der BFH auf ein weiteres Kriterium hin. Danach ist der Abzug der in einer Rechnung oder Gutschrift ausgewiesenen Umsatzsteuer grundsätzlich nur zulässig, soweit Rechnungsaussteller und leistender Unternehmer **formal identisch** sind. Nur in Ausnahmefällen kann, wie unser Beitrag zeigt, das Finanzamt gezwungen sein, den Vorsteuerabzug aus Billigkeit zu gewähren.

**Boris & Co — Big Brother is watching you** Wann und wie Steuerpflichtige gegenüber dem Finanzamt zur Auskunft verpflichtet sind, regelt die Abgabenordnung äußerst detailliert. Als das Gesetz Ende der 70er Jahre des vorigen Jahrhunderts in Kraft getreten ist, wusste noch kein Mensch etwas von 'Google Earth' oder Internetseiten wie [www.bodenrichtwerte-boris.de](http://www.bodenrichtwerte-boris.de). Diese 'Fernüberwachung' macht Gebäudeeigentümer zum gläsernen Steuerpflichtigen, wie Sie auf Seite 4 nachlesen können.

**Streit um Verlustabzug bei karitativen Nebenjobs** Engagieren Sie sich nebenberuflich in gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Einrichtungen? Dann bleiben Ihre Einnahmen bis zu 2.400 € pro Jahr steuerfrei. In welchem Umfang Sie damit zusammenhängende Aufwendungen, wie z. B. Fahrtkosten mit dem Pkw für den Verein, abziehen dürfen, ist nicht ganz eindeutig. Die Finanzverwaltung legt die gesetzliche Regelung dahingehend aus, dass Sie Ihre Aufwendungen nur in Abzug bringen können, wenn – **kumulativ** – sowohl Ihre **Einnahmen** als auch Ihre **Ausgaben** den **Steuerfreibetrag von 2.400 € p. a.** überschreiten. Wir informieren Sie über die Konsequenzen und geben Tipps, damit Ihnen das Finanzamt keine steuerlich unbeachtliche „*Liebhaberei*“ unterstellt.

**Gerne beraten wir Sie zu allen oben genannten Themen in Ihrem individuellen Fall.**

**Für heute verbleiben wir mit freundlichen Grüßen**